

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0209-I.A/2012

SB: Kramer / Bittner

GZ BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012
vom 19. September 2012

E-Mail: philip.bittner@bmeia.gv.at

An: BMJ - team.z@bmj.gv.at

Kopie: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013;
Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im Vorblatt wird unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ausgeführt: „Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in Konformität mit den auf europarechtlicher Ebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.“

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01, gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ genügt der Hinweis, dass die Unionsrechtskonformität gegeben sei, nicht mehr. Stattdessen sollte eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der EU bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. Im Sinne dieses Rundschreibens wird angeregt, die Angaben unter der Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu überdenken.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

In den Materialien werden Urteile des EuGH zitiert. Zwar sind dazu keine Zitierregeln im EU-Addendum vorgesehen, es wird aber dennoch angeregt, die Zitierung zu vereinheitlichen und auf eine europarechtlich übliche Form anzupassen. In dieser Hinsicht wird die Zitierweise „Urteil vom 10. Dezember 1968, Rs. 7/68, Kommission/Italien, Slg. 1968, 634“ vorgeschlagen. Das Datum kann dabei entfallen, sofern es keine Relevanz für die Erläuterungen hat.

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

Unter Problem:

- Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004 S. 37
- Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 200 vom 08.08.2000 S. 35

Diese Richtlinie wurde inzwischen durch die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 48 vom 23.02.2011 S. 1 ersetzt und wird am 16.03.2013 – also mit Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2011/7/EU - außer Geltung treten. Es wird angeregt, dies zu erwähnen, um Missverständnisse zu vermeiden. Zudem sollte auch sprachlich differenziert werden, da in den Erläuterungen (Zu § 36) nur von „Zahlungsverzugsrichtlinie“ die Rede ist, ohne dass geklärt ist, ob damit die Richtlinie 2011/7/EU oder die Richtlinie 2000/35/EG gemeint ist. Daher wird angeregt, bei erster Zitierung eine klare Zuordnung zu wählen, indem entweder in Klammer eine eindeutige Kurzbezeichnung

angeführt wird, bspw. (Im Folgenden: Zahlungsverzugsrichtlinie neu) oder aber die Richtliniennummer mitzitiert wird.

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

Allgemeiner Teil „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“

- Urteil vom 1. März 2011, Rs C-236/09, Association Belge des Consommateurs Test-Achats/Conseil des ministres (Im Folgenden : Test-Achats-Urteil)
- Urteil, Rs. C-306/06, 01051 Telecom GmbH, Slg. 2008, I-1923
- Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 200 vom 08.08.2000 S. 35 [siehe Anm. oben]

Besonderer Teil „Zu § 9“

- Test-Achats-Urteil
- Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004 S. 37

Zu Artikel II, Zu § 1c:

- Test-Achats-Urteil
- Urteil, Rs. C-306/06, 01051 Telecom GmbH, Slg. 2008, I-1923
- Zum Folgezitat der Zahlungsverzugsrichtlinie: siehe oben

Wien, am 26. September 2012

Für den Bundesminister:
i.V. Schusterschitz m.p.